



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ. 600.003/3-V/4/83

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 W i e n

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

Dr. Fassbauer

Schrift GESETZENTWURF	
21. 10. 83	GE/19 83
Datum: 18. 10. 83	
Verteilt 1003 - 10 - 20 former	

L

Sachbearbeiter
MATZKA

Klappe/Dw
2395

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz geändert wird;
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt als Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme gegenüber dem Bundesministerium für Finanzen zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz geändert wird.

14. Oktober 1983
Für den Bundeskanzler:
i.V. OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ. 600.003/3-V/4/83

An das
Bundesministerium für Finanzen
in Wien

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
MATZKA	2395	

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz geändert wird;
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu dem mit do. Schreiben vom 27. September 1983, GZ. 02.01 02/11-IV/2/83 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz geändert wird, wie folgt Stellung:

Zu Art. II und III:

Dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst fällt auf, daß sich die Inkrafttretensbestimmung des Art. III lediglich auf die Z 1 bis 3 des Art. I bezieht; für die übrigen Ziffern 4 bis 7 des Art. I fehlt eine ausdrückliche Inkrafttretensbestimmung. Wenn es sich auch bei den zuletzt genannten Zahlen nicht um organisatorische Neuregelungen sondern um Anpassungen der Schreibweise und um die Einarbeitung bestehender Regelungen - somit um Maßnahmen der Rechtsbereinigung - handelt, so stellt sich doch die Frage, ob nicht für die gesamte Novelle ein einheitlicher Inkrafttretenszeitpunkt gewählt werden kann.

Zumindest sollten in den Erläuterungen die Gründe für einen unterschiedlichen Inkrafttretenszeitpunkt angegeben werden.

14. Oktober 1983
Für den Bundeskanzler:
i.V.OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: